



Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover

Bearbeitet von Herrn Hein

E-Mail: Folke.Hein@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom v. 09.09.2009 Kn/Hei. (5221) 406-05509-53€ Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 406-05509-53€ Durchwahl 0511 120-22 85 Hannover 06.10.2009

Lerchenfenster

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schulte-Frohlindel!

Ich bedanke mich für Ihre Anfrage, ob die Flächen der Lerchenfenster meldepflichtig sind.

Das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium hat keine Einwände gegen die Anlage von Lerchenfenstern gem. der Darstellung der JS Verden vom 16.02.2009. In der Beschreibung werden zwei bis drei Lerchenfenster a 20 m² / ha genannt. In Anwendung des diesbezüglichen Bund-Länder-Leitfadens ist davon auszugehen, dass die Anlage von Lerchenfenstern in dieser Größenordnung nicht die Beihilfefähigkeit von Antragsflächen beeinträchtigt.

Für diese Tätigkeit auf einer beihilfefähigen Fläche bedarf es weder eines Erlasses an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen noch einer Bescheinigung zur Vorlage bei der LWK, weil die Fläche weiterhin hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, ohne dass diese stark eingeschränkt wird und der beanspruchte Flächenanteil als verschwindend gering bezeichnet werden kann.

Für die Bereitstellung wird nur ein geringes Entgelt entrichtet. Die Einhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes der betroffenen Fläche ist zu gewährleisten.

Ich bitte Sie deshalb, den Rahmen der Lerchenfenster bei bis zu drei Stück mit einer Fläche von jeweils etwa 20 m² pro ha nicht zu überschreiten und hoffe auf eine intensive Nutzung dieser Biotopverbesserung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage